

Hinweise zu den aktuellen Coronaregeln

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Inzidenzwert des Ennepe-Ruhr-Kreises liegt stabil unter 35, sodass die Regelungen der Stufe 1 der Coronaschutzverordnung gelten.

An dieser Stelle informieren wir Sie über die nun gültigen Regelungen, die ab Mittwoch, dem 02. Juni, gelten:

Einzelhandel

- Die Sonderregelung für über 800 qm große Geschäfte fallen weg. Im Übrigen darf der komplette Einzelhandel öffnen (1 Pers pro 10 Qm). Die drei „G’s“: „Geimpft, Genesen, Getestet“ entfallen. Es herrscht Maskenpflicht.

Körpernahe Dienstleistungen (wie z. B. Friseure, Nagelstudios, Massage, Kosmetik, Fußpflege, Piercing, Tätowieren):

- Körpernahe Dienstleistungen sind vollständig möglich. Die drei „G’s“: „Geimpft, Genesen, Getestet“ entfallen“. Es herrscht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Ist die Maskenpflicht nicht dauerhaft einzuhalten, muss ein negativer Test vorgelegt werden. Insgesamt gelten die allg. Hygienebestimmungen nach §§ 2 – 4a CoronaSchVO.

Sport:

- Außen und innen: Kontaktsport mit bis zu 100 Personen ist mit negativem Testergebnis erlaubt, kontaktfreier Sport ist ohne Personenbegrenzung möglich. Wenn die Landesinzidenz ebenfalls unter 35 liegt, ist kein Negativnachweis erforderlich.

Freizeit:

- Öffnung der Freibäder ohne Test möglich
- Öffnung aller anderen Bäder, Saunen, Bordelle u.ä. und Indoorspielplatz mit Test
- Clubs und Diskotheken mit Außenbereich bis zu 100 Personen mit Test
- Wenn Landesinzidenz ebenfalls genau oder unter 35 ab dem 01.09: Clubs und Diskotheken dürfen auch den Innenbereich ohne Personenbegrenzung mit Test und genehmigtem Konzept öffnen.

Gaststätten:

§ 19 der CoronaSchVO regelt die Bestimmungen für die Gastronomie. Nun ist auch der Betrieb im Innenbereich erlaubt. Hierzu gelten folgende Auflagen:

- Hier gelten die drei „G's“: Kunden müssen einen bestätigten negativen Schnelltest vorweisen, der nicht älter als 48 Stunden ist. Oder sie müssen vollständig geimpft sein (14 Tage nach Impfung); oder genesen sein (mindestens 28 Tage nach Genesung und nicht älter als 6 Monate) oder genesen sein mit einer zusätzlichen Impfung (nur im Innenbereich)
- Kontaktnachverfolgung für alle Gäste
- Platzzuweisung (auch an Stehtischen oder der Theke)
- Zwischen Personen an verschiedenen Tischen muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden
- Toilettengang ist erlaubt
- Sobald der Platz verlassen wird, herrscht Maskenpflicht

Wenn Landesinzidenz ebenfalls genau oder unter 35:
Innengastronomie darf ohne Test öffnen

Wichtig: Für die Kontrolle/Einhaltung der vorgenannten Auflagen ist grundsätzlich die/der Betreiber/in verantwortlich.

Hygieneregeln:

- Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen und zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen
- die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen, die den Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen,
- das Spülen des Kundengeschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius; nur ausnahmsweise reichen niedrigere Temperaturen mit wirksamen Tensiden bzw. Spülmitteln aus.
- Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sind Produkte zu verwenden, die durch fettlösende oder mindestens begrenzt viruzide Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten.

Gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln o.ä.

Allgemein gilt:

Tests:

Wenn ein **negativer Test** erforderlich ist, ist damit immer ein **bestätigter Schnelltest** gemeint - selbstbestätigte Schnelltests sind nicht zulässig. Der Nachweis ist max. 48 Stunden gültig.

Gleichgestellt sind:

- Vollständig Geimpfte (14 Tage nach Impfung)
- Genesene (mindestens 28 Tage nach Genesung und nicht älter als 6 Monate)
- Genesene mit 1 zusätzl. Impfung

Bei Personenbegrenzungen werden diese Personen nicht berücksichtigt, es sei denn, die Begrenzung richtet sich nach der Quadratmeterfläche.

Mindestabstand: Der Mindestabstand beträgt mindestens 1,5 m.

Maske: Bitte beachten Sie die Regelungen zum Tragen von Masken vor bzw. in den einzelnen Einrichtungen! Die Maskenpflicht in dem dafür ausgewiesenen Schwelmer Innenstadtbereich gilt bis einschließlich 31. Mai 2021.

Kontaktbeschränkungen:

- Bei einer Inzidenz unter 35 dürfen eine unbegrenzte Anzahl an Personen aus 5 Haushalten (zzgl. immunisierte Personen aus weiteren Haushalten) oder 100 Personen aus beliebigen Haushalten mit Test zusammenkommen. Paare gelten als 1 Hausstand.

Sie haben Fragen? Ihr Ordnungsamt hilft weiter, Tel. 02336 / 801-418 oder ordnungsamt@schwelm.de.

Schwelm, den 1. Juni 2021